



Aktz.: 61 26 - Alt 262

Antwort zur Anfrage Nr. 1789/2013 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Altstadt betr. Umgang mit Leitlinien zur Ludwigsstraße (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Was hat es zu bedeuten, dass die Verwaltung von den städtischen Gremien einen Beschluss begehrt, in dem die Präambel nicht mehr enthalten ist?**

Die in der Anfrage genannte "Präambel", die als Leitbild dem Abschlussbericht des Ludwigsstraßenforums voransteht, bleibt weiterhin als Leitbild für die Entwicklung des Einkaufsquartiers bestehen. Das Leitbild ist nicht Bestandteil der Leitlinien und Empfehlungen und daher auch nicht Bestandteil der Fortschreibung der Leitlinien und Empfehlungen.

- 2. Wie hat die Verwaltung in den Verhandlungen mit dem Investor versucht, die ursprüngliche Intention von Leitlinie 3.18 durchzusetzen? Hat die Verwaltung dabei signalisiert, dass der Investor die städtischen Flächen an der Ludwigsstraße zu anderen Bedingungen (z. B. gegen Zahlung von Geld statt Gebietstausch) übernehmen könne als durch die Erfüllung der Bedingungen von Leitlinie 3.18? Falls ja, a) warum, b) wie wäre in diesem Fall eine "gleichwertige öffentliche Nutzung" für Flächen innerhalb des Areals, das derzeit dem Investor gehört, zu sichern?**

Durch die textliche Konkretisierung der Leitlinie 3.18 erfolgt eine Gewichtungverschiebung von der reinen quantitativen Bereitstellung der öffentlichen Räume auf die qualitativen Aspekte. Die Qualität und die Nutzbarkeit der öffentlichen Flächen im Umfeld des Einkaufsquartiers sollen erhöht werden. Eine Planungsaufgabe für die Teilnehmer des Wettbewerbsverfahrens wird auch die Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten für diesen Aspekt sein.

- 3. Wie ist die Zahl 3.000 m² in der vorgeschlagenen Neuformulierung von Leitlinie 3.23 entstanden? Inwieweit entspricht diese Fläche der in den bisherigen Leitlinien formulierten Zielsetzung der Stadt: "die jetzige Situation ist Orientierungsgröße"? Was bedeutet der Satz: "Unabhängig davon ist diese Funktion in erster Linie den umliegenden Quartieren zuzuordnen."? Wie kann die Zuordnung dieser Funktion unabhängig von der ausgewiesenen Fläche sein, gerade bei dieser Größenordnung?**

Die Leitlinie 3.23 sah vor, im weiteren Verfahren eine Obergrenze zur Reglementierung der Gastronomieflächen zu definieren. Mit der Größenordnung von maximal 3.000 m² wurde die Obergrenze im Rahmen der Verhandlungen festgelegt. In dem Einkaufsquartier soll die Gastronomienutzung der Einzelhandelsnutzung untergeordnet sein, damit bestehende gastronomische Einrichtungen in

der Innenstadt und der Altstadt nicht gefährdet werden. Zudem soll hinsichtlich der Stärkung des regionalen gastronomischen Angebots die DEHOGA in Vermietungsgespräche mit eingebunden werden.

Mainz, 19. November 2013

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete